

Absehen ...

Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens: im Ergebnis der -> *Anzeigenprüfung* zu treffende Entscheidung, wenn sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt hat oder wenn festgestellt wurde, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der -> *Strafverfolgung* fehlen. Anzeigerstatter und Geschädigter sind zu informieren. Sie sind auf das Recht der Beschwerde hinzuweisen. Der mündlich oder schriftlich zu erteilende Bescheid ist zu begründen. —> *gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung*

Absehen von der Strafverfolgung: Möglichkeit, die das Gesetz dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsorgan und dem Gericht für nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen -> *Jugendlicher* bei ausreichenden anderweitigen Erziehungsmaßnahmen einräumt.

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit: allgemeines Prinzip des sozialistischen Strafrechts, wonach die gesellschaftliche Notwendigkeit für eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt, wenn der mit der Straftat *zwischen Gesetzesverletzer* und Gesellschaft hervorgerufene Konflikt bereits ohne das Wirksamwerden strafrechtlicher Maßnahmen durch das eigene positive Verhalten des Rechtsverletzers nach der Tat oder durch die seitdem fortgeschrittene Gesellschaftsentwicklung überwunden wurde, so daß die Straftat inzwischen ihre gesellschaftsschädigende Wirkung eingebüßt hat (§ 25 StPO). Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist unter anderem auch abzusehen bei Überschreitung der Notwehr, bei Notstand und Nötigungsstand sowie bei Vorbereitung und Versuch, wenn ein Täter freiwillig und endgültig von

der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet. Ein A. ist auch möglich, wenn sich ein Täter bei Verbrechen gegen die DDR den Sicherheitsorganen stellt und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

Absence: (lat. absentia = Abwesenheit) häufigste Form aus der Gruppe der „kleinen Anfälle“ der Epilepsien. Bei der A. kommt es zu einer plötzlich einsetzenden Bewußtseinsstörung, ohne daß der Patient zu Boden fällt. Er ist nicht ansprechbar, blickt starr oder verloren vor sich hin; zumeist besteht keine Erinnerung an einen Vorgang oder ein Ereignis. Häufig werden Handlungen oder Gespräche danach sinnvoll weitergeführt. Dauer: bis zu 30 und mehr s. Ist die A. kürzer als 3 s, wird sie gewöhnlich weder vom Kranken noch von seiner Umgebung bemerkt.

absoluter Nahschuß -> *Nahschuß*

Absorptionsspektralanalyse: die Strahlung einer geeigneten Lichtquelle (sichtbares Licht, UV- oder IR-Strahlung) fällt auf das vorbereitete Untersuchungsmaterial, durchsetzt bzw. dringt in dieses ein. Bestimmte Wellenlängen der einfallenden Strahlung werden mehr oder weniger stark absorbiert und z. T. auch reflektiert. Das nichtabsorbierte, also durch das Untersuchungsmaterial hindurchgegangene Licht oder, im Falle der Reflexionspektroskopie, das reflektierte Licht, werden durch ein Prisma oder Gitter zerlegt, und der monochromatische Lichtstrahl trifft auf den Strahlungsempfänger. Durch Drehung des Prismas bzw. Gitters werden alle interessierenden Wellenlängen nacheinander erfaßt. So wird z. B. das sichtbare